

Angliederungsverfügung:

Folgende Flurstücke der Gemarkung Essingen werden gemäß § 2 Abs. 4 Landesjagdgesetz an die Eigenjagdbezirke der Freiherren von Woellwarth-Lauterburg/ Graf von Schwerin angegliedert:

- 3173 mit 25 ha, 3173/2 mit 2281 qm und 3174 mit 14,6 ha, 3146/1 mit 4.400 qm, 3146/2 mit 3.085 qm, 3147/1 mit 1.823 qm, 3147/2 mit 6.035 qm, 3148/1 mit 2.628 qm, 3148/2 mit 6.506 qm.

Die Angliederung vorstehender Flächen erfolgt an den Eigenjagdbezirk Oberwehrenfeld.

Die Flurstücke:

- 2507 mit 1.561 qm, 2508 mit 1.963 qm, 2509 mit 6.496 qm, 2511 mit 1.593 qm, 2512 mit 3.998 qm, 2510 mit 10.945 qm werden dem Eigenjagdbezirk Rodemer Wiesen angegliedert.

Begründung:

Die vorstehend genannten Flurstücke der Gemarkung Essingen und Lauterburg sind durch die Eigenjagdbezirke der Freiherren von Woellwarth-Lauterburg/ Graf von Schwerin und durch die Eigenjagdbezirke der Realgenossenschaft Essingen von den restlichen Grundstücken der Jagdgenossenschaft Essingen abgeschnitten. Somit gehören diese Grundstücke derzeit zu keinem Jagdbezirk. Da sie weniger als 150 ha Fläche aufweisen, können sie auch keinen eigenständigen Jagdbezirk bilden. Diese Flurstücke sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz und § 2 Abs. 4 Landesjagdgesetz nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Bezirken anzugliedern.

Außer dem Eigenjagdbezirken der Freiherren von Woellwarth-Lauterburg/ Graf von Schwerin wären teilweise die Eigenjagdbezirke der Realgenossenschaft Essingen in Frage gekommen. Die nun vorgenommene Angliederung wurde gewählt, um die seitherigen, bewährten Jagdgrenzen beibehalten zu können.

Die Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen war erforderlich, da nur bei einer ordnungsgemäßen Bejagung aller jagdlich nutzbaren Grundflächen das ökologische Gleichgewicht erhalten werden kann. Die Angliederung war im Interesse der Eigentümer geboten, da diese ansonsten keinen Wildschadenersatz und, bei entsprechend großen, jagdlichen nutzbaren Flächen, auch keine angemessene Entschädigung gemäß § 2 Abs. 6 Landesjagdgesetz hätten erhalten können.

Die in den anzugliedernden Flächen enthaltene Wege und Straßen sind teilweise nicht in der Auflistung der Grundstücke enthalten. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden auch ohne ausdrückliche Nennung mit angegliedert.

Maßgeblich ist der bei der Geschäftsstelle des Kreisjagdamtes aufliegende Übersichtsplan zum Jagdkataster der Gemeinde Essingen vom 28.3.2011 des Vermessungsbüros Schwing & Dr. Neureither. Sämtliche angegliederten Flächen sind im Übersichtsplan blau schraffiert dargestellt. Versehentlich nicht aufgeführte, aber in den jagdbezirksfreien Arealen liegende Grundstücke gelten ebenfalls als angegliedert. Bei Abweichungen zwischen Beschrieb und Planunterlagen sind die Planunterlagen maßgebend. Das Kreisjagdamt des Ostalbkreises hat die Angliederung im Umlaufverfahren im Juli 2011 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

gez. Klement
Geschäftsstelle des Kreisjagdamtes
Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Telefon: 07361/5031510